Catalog

BGH StV 2023, 579 1
BGH StV 2023, 813 3
BGH StraFo 2023, 357 5
BGH StV 2023, 577 7

[13] **4.** Jedenfalls die defizitäre Mitteilung v. 13.10.2021 zwingt zur Aufhebung des materiell-rechtlich fehlerfreien Urt. Unter Berücksichtigung der – strafprozessual freilich nicht bedenkenfreien – Rspr. des *BVerfG* (vgl. Urt. v. 19.03.2013, a.a.O. Rn. 97 f.; Beschl. v. 15.01.2015 – 2 BvR 2055/14, NStZ 2015, 172 [173 f.] [= StV 2015, 269]; krit. dazu *Niemöller* NStZ 2015, 489) kann der *Senat* nicht ausschließen, dass der Schuldspruch auf dieser Verletzung des § 243 Abs. 4 StPO beruht (vgl. *BGH*, Beschl. v. 15.12.2021 – 6 StR 558/21, NStZ 2022, 246 [= StV 2022, 427]; v. 05.07.2018 – 5 StR 180/18, NStZ-RR 2018, 355 [= StV 2019, 375]).

Verständigung über Rechtsmittelrücknahme in einem anderen Verfahren

StPO §§ 257c, 302

§ 257c StPO schließt »verfahrensübergreifende Gesamtlösungen« grundsätzlich aus, mithin Zusicherungen oder Absprachen über sonstige Prozesshandlungen, die ein anderes Strafverfahren betreffen. Inwieweit die Rechtsmittelrücknahme in einem anderen Verfahren zu einer solchen unzulässigen »Gesamtlösung« gehört, hängt vom Inhalt der getroffenen Willensübereinkunft aus, in erster Linie also vom Wortlaut des gerichtlichen Verständigungsvorschlags.

BGH, Beschl. v. 19.10.2022 – 3 StR 310/21 (LG Dresden)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Unterstützung einer kriminellen Vereinigung in Tateinheit mit Landfriedensbruch und zwei tateinheitlichen Fällen der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung unter Einbeziehung der im Urt. des *LG Gera* v. 23.08.2019 verhängten Einzelstrafen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. 6 M. verurteilt. [...]

[2] **I.** Die Nachprüfung des Urt. aufgrund der Revisionsrechtfertigung hat keinen dem Angekl. nachteiligen Rechtsfehler ergeben. Der Erörterung bedarf lediglich die Verfahrensrüge, mit der er eine Verletzung des § 257c StPO beanstandet, weil dem Urt. eine wegen ihres unzulässigen Inhalts rechtswidrige Verständigung zugrunde liege.

[3] **1.** Der Bf. macht insoweit geltend, Inhalt der am 13.11.2019 in der Hauptverhandlung getroffenen Verständigung sei gewesen, dass er seine in anderer Sache beim *ThürOLG* anhängige Revision gegen das Urt. des *LG Gera* v. 23.08.2019 zurücknehme, um so im hiesigen Verfahren die Voraussetzungen für die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe zu schaffen. Dabei handele es sich um die strafprozessual verbotene Vereinbarung einer »verfahrensübergreifenden Gesamtlösung«. Der Angekl. habe mit Verteidigerschriftsatz v. 27.02.2020 die Rücknahme der Revision in der anderen Sache erklärt, um die Urteilsabsprache nicht zu gefährden.

[4] Der Tatsachenvortrag zu dieser Rüge erschöpft sich dabei im Wesentlichen in der auszugsweisen Wiedergabe des Hauptverhandlungsprotokolls. Hiernach unterbreitete die *StrK* im Termin v. 13.11.2019 den folgenden Verständigungsvorschlag, dem sowohl der Angekl. als auch der Sitzungsvertreter der GStA zustimmten:

»Im Falle einer geständigen Einlassung des Angekl. L. zum Anklagepunkt C. und Rechtskraft des Urt. des *LG Gera* wird für den Tatkomplex C. eine Freiheitsstrafe von nicht unter 1 J. 9 M. und nicht über 1 J. und 11 M. und unter Einbeziehung des gesamtstrafenfähigen Urt. des *LG Gera*, mit dem eine Freiheitsstrafe von 2 J. 11 M. verhängt wurde, eine Gesamtfreiheitsstrafe von nicht unter 3 J. 6 M. und nicht über 3 J. 10 M. bei gleichzeitiger Einstellung der übrigen Anklagepunkte gem. § 154 StPO in Aussicht gestellt.«

[5] **2.** Die Verfahrensrüge ist jedenfalls unbegründet.

[6] **a)** Allerdings könnte es rechtlichen Bedenken begegnen, wenn sich das *LG* mit dem Angekl. und der GenStA auf die Rücknahme der Revision in dem Verfahren vor dem *ThürOLG* verständigt hätte.

[7] Nach § 257c Abs. 2 S. 1 StGB sind mögliche Verständigungsgegenstände die Rechtsfolgen, die Inhalt des Urt. und der dazugehörigen Beschlüsse sein können, sonstige verfahrensbezogene Maßnahmen im zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren sowie das Prozessverhalten der Verfahrensbeteiligten. Das Gesetz schließt daher grundsätzlich »verfahrensübergreifende Gesamtlösungen« aus, mithin Zusicherungen oder Absprachen über sonstige Prozesshandlungen, die ein anderes Strafverfahren betreffen. So ist etwa die Verständigung über die Einstellung nicht verfahrensgegenständlicher Taten nach § 154 StPO nicht zulässig. Dieses Verständnis entspricht dem Ziel des Gesetzgebers, Verständigungen transparent und kontrollierbar zu machen; denn würden verfahrensfremde Taten einbezogen, könnte eine wirksame Kontrolle insbesondere durch die Öffentlichkeit nicht gewährleistet sein (vgl. grundlegend *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., *BVerfGE* 133, 168 Rn. 79 [= StV 2013, 353]; ferner *BGH*, Urt. v. 23.07.2015 – 3 StR 470/14, NStZ 2016, 221 Rn. 41; aber auch BT-Drs. 16/12310, S. 13; *BGH*, Beschl. v. 12.07.2016 – 1 StR 136/16, NStZ 2017, 56 [57] [= StV 2018, 5]).

[8] Die Frage, ob und inwieweit es gleichermaßen verboten ist, eine Rechtsmittelrücknahme in einem anderen Strafverfahren zum Inhalt einer Verständigung zu machen, wird unterschiedlich beantwortet (für die Zulässigkeit eines solchen Vorgehens etwa *KG*, Beschl. v. 09.12.2014 – 2 Ws 7/15, NStZ 2015, 236 [238]; KK-StPO/*Moldenhauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 58f m.w.N.). Der *BGH* hat sie bislang offengelassen (s. Beschl. v. 24.11.2015 – 3 StR 312/15, NStZ 2016, 177 [= StV 2016, 780 [Ls]]; v. 01.08.2019 – 4 StR 477/18, wistra 2020, 75 Rn. 10 f. m.w.N. [= StV 2021, 11]). Sie kann auch hier dahinstehen.

[9] **b)** Denn eine solche im Hinblick auf die Revisionsrücknahme »verfahrensübergreifende Gesamtlösung« liegt nicht vor.

[10] Maßgeblich für das Verständnis vom Inhalt der getroffenen Willensübereinkunft ist in erster Linie der Wortlaut des gerichtlichen Verständigungsvorschlages (vgl. KK-StPO/*Moldenhauer/Wenske*, 8. Aufl. 2019, § 257c Rn. 29). Dieser bestimmt den Umfang der Bindung des Gerichts und die ggf. an den Angekl. gestellten Erwartungen. Da insb. ein Abweichen des Angekl. von dem zugesagten Prozessverhalten den Wegfall der Bindungswirkung der Verständigung nach sich ziehen kann (§ 257c Abs. 4 S. 2 StPO), ist vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes eine restriktive Interpretation geboten (ebenso MüKo-StPO/*Jahn/Kudlich*, 2016, § 257c Rn. 168).

[11] Die nach diesen Kriterien vorzunehmende Auslegung des Verständigungstextes ergibt, dass die Rechtskraft des Urt., dem die einzubeziehenden Strafen entstammen, lediglich als Voraussetzung für die nachträgliche Bildung der näher bezeichneten Gesamtstrafe formuliert wurde, nicht jedoch vom Angekl. verlangt wurde, sie durch die Rücknahme seiner Revision herbeizuführen. Neben dem Wortlaut des gerichtlichen Vorschlages legt das weitere Prozessgeschehen ein derartiges

Verständnis nahe. Zwischen der Zustimmung zu dem Vorschlag und der schließlich erklärten Rechtsmittelrücknahme vergingen zirka 4 M. In dieser Zeit hätte das Urt. des *LG Gera* ebenso dadurch rechtskräftig werden können, dass das *OLG* das Rechtsmittel verwirft. Auch hätte es das angefochtene Urt. ganz oder tlw. aufheben können. Die Herbeiführung der Rechtskraft lag somit nicht allein in der Hand des Angekl. Der erhebliche Zeitablauf spricht somit gleichfalls dafür, dass es den Verfahrensbeteiligten nur darauf ankam, dass, nicht jedoch wie die Rechtskraft bis zum Ende der Hauptverhandlung eintritt. Anders als der Bf. meint, geht aus der Sitzungsniederschrift über den Termin v. 07.02.2020, soweit sie in der Revisionsbegründungsschrift wiedergegeben ist, nichts Gegenteiliges hervor.

[12] Dass das *LG* mit seinem Vorschlag eine künftige Rechtskraft der Entscheidung über ggf. einbeziehungsfähige Vorstrafen in den Blick nahm, ist jedenfalls für sich gesehen nicht zu beanstanden, weil bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (§ 55 Abs. 1 StGB) die nachträgliche Bildung einer Gesamtstrafe grundsätzlich zwingend geboten war (vgl. *Sander* NStZ 2016, 584 [589 f.]; LK-StGB/*Rissing-van Saan/Scholze*, 13. Aufl., § 55 Rn. 46 ff.; jew. m.w.N.). An der Festlegung einer Ober- und Untergrenze der in diesem Fall letztlich zu verbüßenden Haftstrafe hatten die Verfahrensbeteiligten, insb. der Angekl., ein gewichtiges Interesse.

[13] **c)** Keiner Entscheidung bedarf, ob es der Wirksamkeit der Verständigung entgegensteht, dass die *Staatsschutzkammer* mit Blick auf den ungewissen Eintritt der Rechtskraft den Beteiligten eine »bedingte Verständigung« vorschlug, obwohl Prozesshandlungen grundsätzlich bedingungsfeindlich sind (vgl. dazu *BGH*, Urt. v. 25.11.1980 – 5 StR 356/80, *BGHSt* 29, 396; Beschl. v. 01.08.201 – 4 StR 477/18, wistra 2020, 75 Rn. 12 [= StV 2021, 11]). Denn hierauf ist der Angriff der Revision nicht gerichtet. Auf die Frage, welche Auswirkungen eine bis zur Urteilsverkündung noch nicht erklärte Rücknahme für den Bestand der Verständigung und insb. die Verwertbarkeit des Geständnisses gehabt hätte, kommt es ebenso wenig an, weil dieser Fall nicht eintrat. [...]

Ersatzeinreichung gem. § 32d S. 4 StPO

StPO §§ 32d, 44, 45

Zu den Anforderungen an eine Ersatzeinreichung nach § 32d S. 4 StPO. (amtl. Leitsatz)

KG, Beschl. v. 17.10.2022 – 3 Ss 42/22

Aus den Gründen: I. Das *AG Tiergarten* hat den Angekl. am 11.08.2021 wegen des Einschleusens von Ausländern zu einer Geldstrafe von 120 Ts. zu je 30 € verurteilt und ihm zugleich gestattet, die Geldstrafe in monatlichen Raten zu je 1000 €, beginnend am 1. Tag des auf die Zahlungsaufforderung der StA folgenden Monats, zu zahlen.

Die gegen diese Entscheidung gerichtete Berufung des Angekl. hat das *LG Berlin* mit Urt. v. 12.05.2022 verworfen.

Mit Schriftsatz v. 17.05.2022, den der Verteidiger per elektronischem Anwaltspostfach [nachf. beA] an das *LG Berlin* übermittelt hat und der dort am 18.05.2022 eingegangen ist, hat der Verteidiger gegen das Urt. des *LG* Revision eingelegt. Nachdem ihm am 31.05.2022 die schriftlichen Urteilsgründe zugestellt worden sind, hat der Verteidiger mit Schriftsatz v. 30.06.2022, beim *LG* eingegangen per Fax am 30.06.2022 um 21:45 Uhr »wegen beA-Problem«, die Revision begründet und die Verletzung materiellen Rechts gerügt. Wegen der Einzelheiten wird auf den Schriftsatz verwiesen.

Der Verteidiger hat mit weiterem Schriftsatz v. 12.07.2022, übermittelt an das *LG Berlin* über das beA, »Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist zum 30.06.2022« beantragt und den Schriftsatz mit der Revisionsbegründung v. 30.06.2022 mitübersandt. Zur – anwaltlich versicherten – Begründung seines Wiedereinsetzungsantrags führt er u.a. aus, am 30.06.2022 habe er keine Versendung per beA vornehmen können. Morgens sei der PC »heißgefahren« und habe »Geräusche von sich« gegeben. Der PC sei dann vom Strom getrennt worden. Vormittags sei ein PC-Notdienst eingeschaltet worden, der das Gerät abgeholt habe. Ein Ersatzteil habe bestellt werden müssen, das angeblich noch am selben Tag hätte kommen sollen, jedoch erst am 01.07.2022 eingetroffen sei. Der PC-Notdienst habe lediglich die Kurzdiagnose abgegeben, dass die Festplatte beschädigt sei, so habe er – der Verteidiger – das Gerät am frühen Nachmittag des 01.07.2022 wieder abgeholt und einen Bekannten, der Programmierer ist, gebeten, »sich der Sache anzunehmen«. Er habe sich noch am 01.07.2022 abends mit diesem getroffen und bei Amazon ein sog. »M2 Gehäuse« bestellt, um die Festplatte gesondert prüfen zu können. Dieses sei am 02.07.2022 angekommen und er habe noch am selben Tag eine »MAC-Ausstattung« gekauft. Gegen 3:30 Uhr in der Nacht hätten sie dann »die Festplatte auf eine Windows-Ebene innerhalb des Macs installieren und auch die Neuinstallation des [beA] abschließen« können. Das beA habe er jedoch nicht verwenden können, da der Windows-Scanner Samsung C1860SW mit dem Mac-Programm nicht kompatibel gewesen sei und ein neuer Scanner »am gleichen Freitag den 08.07.2022« habe installiert werden müssen. Erst dann sei ihm eine Versendung über das beA wieder möglich gewesen.

Die GStA Berlin hat mit Zuschrift v. 21.07.2022 beantragt, die Revision des Angekl. gegen das Urt. des *LG Berlin* v. 12.05.2022 durch Beschl. gem. § 349 Abs. 2 StPO als offensichtlich unbegründet zu verwerfen. Ergänzend hat die GStA mit Zuschrift v. 25.07.2022 ausgeführt, der Wiedereinsetzungsantrag erfülle nicht die Voraussetzungen des § 45 StPO, da sich der Antrag nicht dazu verhalte, wann dem Angekl. das Versäumnis hinsichtlich der Rechtsmittelbegründung zur Kenntnis gelangt sei, so dass die Frist des § 45 Abs. 1 S. 1 StPO nicht beurteilt werden könne.

II. 1. Die Revision des Angekl. ist unzulässig. Sie ist nicht fristgemäß unter Einhaltung der erforderlichen Form begründet worden.

a) Gem. § 345 Abs. 1 S. 1 StPO sind die Revisionsanträge und ihre Begründung spätestens 1 M. nach Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels bei dem Gericht, dessen Urt. angefochten wird, anzubringen. War das Urt. – wie im vorliegenden Fall – bei Ablauf der Frist zur Einlegung des Rechtsmittels noch nicht zugestellt, beginnt die Frist nach S. 3 der Norm mit der Zustellung des Urt. nach § 345 Abs. 2 StPO kann dies seitens des Angekl. nur in einer von dem Verteidiger oder einem RA unterzeichneten Schrift oder zu Protokoll der Geschäftsstelle geschehen. Seit dem 01.01.2022 gilt zudem das besondere Formerfordernis der §§ 32d S. 2, 32a StPO: Danach sind Verteidiger und RAe verpflichtet, die Revisionsbegründung als elektronisches Dokument zu übermitteln. Hierbei handelt es sich um zwingend einzuhaltende Form- und Wirksamkeitsvoraussetzungen; ist die Rechtsmittelschrift oder der das Rechtsmittel begründende Schriftsatz nicht auf diesem Weg, sondern anderweitig – bspw. per Briefpost oder Fax – innerhalb der gesetzlichen Frist des § 345 Abs. 1 StPO bei Gericht eingegangen, ist das Rechtsmittel bzw. die Rechtsmittelbegründung in der Regel unwirksam (vgl. *BGH*, Beschl. v. 24.05.2022 –

350]) – nicht ausgeschlossen werden, dass das Urt. auf dem Verstoß gegen § 229 StPO beruht. Ein besonders gelagerter Ausnahmefall, in dem die Fristüberschreitung ersichtlich weder den Eindruck von der Hauptverhandlung abgeschwächt noch die Zuverlässigkeit der Erinnerung beeinträchtigt hat (vgl. *BGH* a.a.O.), liegt schon angesichts der Verfahrensdauer von mehreren Jahren ersichtlich nicht vor.

»Schiebetermine«

StPO § 229

1. Als ein Termin, der zur fristwahrenden Fortsetzung der Hauptverhandlung nach Maßgabe von § 229 Abs. 1 und 4 S. 1 StPO geeignet ist, gilt nur ein solcher, in dem zur Sache verhandelt, mithin das Verfahren inhaltlich auf den abschließenden Urteilsspruch hin gefördert worden ist.

2. Dies kann etwa durch Vernehmung des Angeklagten, durch Beweisaufnahme oder sonst durch Erörterung des Prozessstoffs geschehen. Es genügt jede Förderung des Verfahrens, selbst wenn weitere verfahrensfördernde Handlungen möglich gewesen wären und der Fortsetzungstermin auch der Einhaltung der Unterbrechungsfrist diente.

3. Nicht ausreichend sind hingegen sogenannte (reine) »Schiebetermine«, welche die Unterbrechungsfrist lediglich formal wahren, in denen aber tatsächlich keine Prozesshandlungen oder Erörterungen zu Sach- oder Verfahrensfragen vorgenommen werden, die geeignet sind, das Strafverfahren seinem Abschluss substanziell näher zu bringen. Derartige Schiebetermine liegen darüber hinaus auch dann vor, wenn einheitliche Verfahrensvorgänge willkürlich in mehrere kurze Verfahrensabschnitte zerstückelt und diese auf mehrere Verhandlungstage verteilt werden, nur um hierdurch die Unterbrechungsfristen einzuhalten.

BGH, Beschl. v. 19.07.2022 – 4 StR 64/22 (LG Frankenthal/Pf.)

Ergänzungsrichter

StPO § 229 Abs. 3 S. 1 Nr. 1

Ein Ergänzungsrichter oder -schöffe ist auch vor seinem Eintritt in das Quorum (§ 192 Abs. 2 GVG) eine zur Urteilsfindung berufene Person i.S.v. § 229 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StPO. (amtl. Leitsatz)

BGH, Beschl. v. 03.11.2023 – 6 StR 296/21 (LG Stendal)*

Aus den Gründen: [11] **(1)** Der Wortlaut von § 229 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 StPO trägt dieses Verständnis (a.A. *Momsen/Willumat* NStZ 2018, 369 [371]). Denn der Begriff der »Urteilsfindung« lässt – gerade im Unterschied zum Begriff der »Entscheidung« in §§ 192, 193 GVG – ohne Weiteres eine Auslegung zu, dass damit jedenfalls auch der Prozess der richterlichen Wahrheitsermittlung gemeint ist, auf dessen Ergebnis die abschließende Entscheidung beruht.

[12] **(2)** Für diese Auslegung streitet auch die systematische Stellung. Die Vorschriften über die Höchstdauer der Unterbrechung finden sich in dem Abschnitt der StPO über die Hauptverhandlung. Zu den Aufgaben des Ergänzungsrichters oder -schöffen gehört es, der Hauptverhandlung so zu folgen, als ob er an der Urteilsberatung und der abschließenden Entscheidung teilnehmen müsse. Er hat insb. das Recht, Zeugen und Sachverständige zu befragen, und er wird die Bedeutung und Tragweite von Zeugenaussagen und Gutachten abzuschätzen sowie sich – wenngleich nur vorläufig – ein Urt. über die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen zu bilden haben. Tritt er nicht in das Quorum ein, hat er zwar nicht an einer Entscheidung (vgl. *BVerfGE* 30, 149 [156]; *RGSt* 65, 40 [41]), aber an der Verhandlung mitgewirkt (vgl. *BVerfG*, a.a.O.), die der Entscheidung vorausgeht.

[13] **(3)** Dieses Verständnis steht zudem im Einklang mit dem Willen des Gesetzgebers, durch die Erweiterung des von der Regelung erfassten Kreises der Beteiligten durch das Gesetz zur Modernisierung der Justiz v. 24.08.2004 (BGBl. I, S. 2198) die Ressourcen der Justiz zu entlasten und eine Aussetzung der Hauptverhandlung wegen der Erkrankung eines der Mitglieder des Spruchkörpers zu vermeiden (vgl. BT-Drs. 15/1508, S. 25; *BGH*, Beschl. v. 08.03.2016 – 3 StR 544/15, *BGHSt* 61, 160 [165] [= StV 2016, 631]). Denn der Gesetzgeber hatte neben den »Schöffengerichtsverfahren bzw. zwar mehrtägigen, jedoch nicht langwierigen Verfahren vor den *LG*, bei denen i.d.R. keine Ergänzungsrichter oder -schöffen bestellt werden«, ausdrücklich auch den Entlastungseffekt bei Großverfahren im Blick, bei denen häufig Ergänzungsrichter oder -schöffen hinzugezogen werden (BT-Drs., a.a.O.).

[14] **(4)** Entscheidend sprechen Sinn und Zweck des § 229 Abs. 3 S. 1 StPO dafür, dass auch ein Ergänzungsrichter oder -schöffe eine zur Urteilsfindung berufene Person i.S.d. Vorschrift ist. Diese zielt auf die Ressourcenschonung und die Vermeidung einer Aussetzung der Hauptverhandlung ab, die gerade bei langwierigen Beweisaufnahmen und in Haftsachen den Angekl. erheblich belasten würde. Diesem Zweck dient es, wenn auch ein Ergänzungsrichter oder -schöffe – etwa bei einer vorübergehenden Erkrankung – nicht endgültig ausscheiden muss, sondern das Verfahren mit ihm fortgesetzt werden kann und er weiterhin zur Verfügung steht, um erforderlichenfalls in das Quorum einzurücken.

[15] Macht der Vors. angesichts des Umfangs und der Schwierigkeit des Verfahrens von der Zuziehung eines Ergänzungsrichters oder -schöffen nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 192 Abs. 2 GVG) Gebrauch, hat er eher Anlass, auch bei einer voraussichtlich länger dauernden Hauptverhandlung von der Zuziehung nicht nur eines, sondern eines zweiten Ergänzungsrichters oder -schöffens (vgl. MüKo-StPO/*Kulhanek*, 2018, § 192 GVG Rn. 3) abzusehen. Soweit der durch Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistete Beschleunigungsgrundsatz und die der Vorschrift des § 229 StPO zugrundeliegenden Konzentrationsmaxime (vgl. *BGH*, Beschl. v. 16.10.2007 – 3 StR 254/07, *BGHR* StPO § 229 Abs. 1 Sachverhandlung 8 [= StV 2008, 58]) berührt werden, kann der Vors. diese Belange dadurch berücksichtigen, dass er die Hinzuziehung des erkrankten Ergänzungsrichters oder -schöffen widerruft (vgl. *BGH*, Beschl. v. 02.11.2010 – 1 StR 544/09, Rn. 42). [...]

Verstoß gegen Mitteilungspflichten bei Verständigung

StPO § 243 Abs. 4

1. Kommt es zu Erörterungen über eine Verständigung nach Beginn der Hauptverhandlung, aber außerhalb derselben,

so hat der Vorsitzende nach § 243 Abs. 4 S. 2 StPO auch dies bekanntzugeben, und zwar regelmäßig alsbald nach der Fortsetzung.

2. Um dem Transparenzgebot gerecht zu werden, ist nicht nur der Umstand mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt. Hierzu gehört in der Regel, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob sie bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind. Das gilt auch dann, wenn eine Verständigung i.S.d. § 257c Abs. 3 StPO letztlich nicht zustande gekommen ist.

3. Es ist regelmäßig davon auszugehen, dass das gesamte Urteil auf dem Verstoß gegen die Mitteilungspflicht gemäß § 243 Abs. 4 StPO beruht. Dies ist nicht bereits dann zu verneinen, wenn sich der Mitteilungsmangel nicht in entscheidungserheblicher Weise auf das Prozessverhalten des Angeklagten ausgewirkt haben kann. Mit Blick auf die Kontrollfunktion der Mitteilungspflicht ist der normative Zusammenhang zwischen Verfahrensfehler und Verurteilung vielmehr erst durchbrochen, wenn der Inhalt der geführten Gespräche zweifelsfrei feststeht und sicher auszuschließen ist, dass sie auf die Herbeiführung einer gesetzwidrigen Absprache gerichtet waren.

BGH, Beschl. v. 10.08.2023 – 3 StR 93/23 (LG Trier)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Handeltreibens mit Btm in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 7 J. 6 M. verurteilt. Der Angekl. rügt mit seiner Revision die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat mit der Verfahrensbeanstandung Erfolg, der Vors. habe gegen seine Pflicht nach § 243 Abs. 4 S. 2 i.V.m. S. 1 StPO verstoßen, den wesentlichen Inhalt von außerhalb der Hauptverhandlung geführten verständigungsbezogenen Erörterungen mitzuteilen.

[2] **1.** Mit der in zulässiger Weise erhobenen (§ 344 Abs. 2 S. 2 StPO) Rüge trägt der Bf. im Wesentlichen das folgende Verfahrensgeschehen vor:

[3] **a)** Die Hauptverhandlung wurde auf Anregung der Verteidigung am ersten Sitzungstag unterbrochen, um Verständigungsmöglichkeiten zu erörtern. Bei dem Gespräch sagte der Vors. in Anwesenheit der Beisitzerin, der Schöffen, des Sitzungsvertreters der StA, der beiden Verteidiger und des Angekl. sinngemäß, für den Fall eines Geständnisses könne die *StrK* einen Strafrahmen von 5 J. 6 M. bis 6 J. 6 M. zusagen. Er erläuterte dessen Angemessenheit und äußerte, die geständige Einlassung könne auch dazu führen, dass sich die Tat nicht als täterschaftliches Handeltreiben mit Btm in nicht geringer Menge, sondern lediglich als Beihilfe hierzu darstelle. Daraufhin erklärte der Vertreter der StA, er wolle dem genannten Strafrahmen nicht entgegentreten, während die Verteidigung nicht Stellung nahm.

[4] Nach Fortsetzung der Hauptverhandlung gab der Vors. bekannt, dass die *StrK* »in der Verhandlungspause auf Wunsch der Verteidigung mit den Verfahrensbeteiligten im Beisein des Angekl. ein Gespräch ... zum Zwecke der Herbeiführung einer verfahrensabkürzenden Absprache« geführt und welchen Strafrahmen sie dem Angekl. »für ein Geständnis der Beteiligung an dem Kokainschmuggel« als »Ergebnis« zugesagt habe. Die Mitteilung verhielt sich nicht zu der Erklärung des Sitzungsvertreters der StA sowie dem Hinweis des Vors. auf eine etwaige Beihilfestrafbarkeit bei entsprechender geständiger Einlassung.

[5] Im nächsten Hauptverhandlungstermin äußerte die Verteidigung, der Angekl. nehme das Angebot des Gerichts nicht an.

[6] **b)** Nach zehn weiteren Sitzungstagen fand auf Anregung der Verteidigung in Unterbrechung der Hauptverhandlung ein weiteres Gespräch statt, das auf die Herbeiführung einer Verständigung gerichtet war. Der Vors. sagte in Gegenwart des Sitzungsvertreters der StA und der beiden Verteidiger sowie in Abwesenheit des Angekl. sinngemäß, die Beweisaufnahme sei schon fortgeschritten und die Indizienlage habe sich verdichtet, so dass die *StrK* nunmehr einen Strafrahmen von 6 J. 6 M. bis 7 J. 6 M. anbiete; dieser sei höher als derjenige, der zu Beginn der Hauptverhandlung in Aussicht gestellt worden sei. Der neue Vorschlag sei gleichwohl vor dem Hintergrund angemessen, dass sich die Beteiligung des Angekl. an dem Handeltreiben nach dem abzugebenden umfassenden Geständnis auch lediglich als Beihilfe darstellen könne. Der Vertreter der StA erklärte, er könne der Vorstellung der *StrK* folgen.

[7] Zur Vorbereitung auf eine Erörterung des gerichtlichen Vorschlags mit dem Angekl. fragte einer der Verteidiger den Vors., ob der *StrK* im Fall einer Verständigung eine Verteidigererklärung genüge. Dies bejahte der Vors., bat aber im Hinblick auf die vorzunehmende Würdigung, ob Täterschaft oder Teilnahme vorliege, darum, in die geständige Einlassung aufzunehmen, welchen Geldbetrag der Angekl. für seine Mitwirkung erhalten und welchen er an den Kurier weitergegeben habe.

[8] Am darauffolgenden Sitzungstag gab der Vors. bekannt, dass nach dem vorausgegangenen Hauptverhandlungstermin auf Anregung der Verteidigung ein weiteres Gespräch zur Herbeiführung einer verfahrensabkürzenden Absprache zwischen der *StrK*, den Verteidigern sowie der StA stattgefunden habe und welcher (erhöhte) Strafrahmen dem Angekl. nunmehr »für ein Geständnis« als »Ergebnis« zugesagt worden sei. Die Mitteilung verhielt sich wiederum nicht zu der Erklärung des Sitzungsvertreters der StA sowie zu den Äußerungen der Beteiligten mit Bezug zu einer etwaigen Beihilfestrafbarkeit. Anschließend wurde der Angekl. über die Voraussetzungen und Folgen einer möglichen späteren Abweichung des Gerichts von der in den Blick genommenen Verständigung belehrt (§ 257c Abs. 5 StPO).

[9] Im nächsten Hauptverhandlungstermin äußerte der Angekl., einer solchen verfahrensabkürzenden Absprache nicht zuzustimmen, und ließ sich weiter bestreitend zur Sache ein. Zu einer Verständigung kam es auch in der Folgezeit nicht mehr.

[10] **2.** Das vom Bf. vorgetragene Verfahrensgeschehen ist der revisionsgerichtlichen Prüfung zugrunde zu legen. Die behaupteten Vorgänge in der Hauptverhandlung sind insb. durch die Sitzungsniederschrift (§ 274 Abs. 1 StPO) und daneben durch die Urteilsurkunde bewiesen. Dem Revisionsvorbringen zu den außerhalb der Hauptverhandlung geführten Gesprächen stehen weder die Gegenerklärung der StA (§ 347 Abs. 1 S. 2 und 3 StPO) noch die – vom *Senat* im Wege des Freibeweises eingeholten – dienstlichen Stellungnahmen des Vors. und der Beisitzerin entgegen:

[11] **a)** Nach der Revisionsgegenerklärung fehlt dem Sitzungsvertreter der StA die Erinnerung, die behaupteten Äußerungen getätigt zu haben. Er ist sich lediglich sicher, kein abschließendes Einverständnis zu den Verständigungsvorschlägen des Gerichts erklärt zu haben. Allerdings hat er ausgeführt, wie er sich »normalerweise« bei derartigen verständigungsbezogenen Erörterungen verhalte: Zwar gebe er »eine Einschätzung« ab, ob das vom Gericht in Aussicht gestellte »Strafmaß in Ordnung geht oder nicht, und signalisiere (im ersten Fall) klare Zustimmungsbereitschaft, ... (er) äußere aber keine verbindliche Zustimmung in dieser Situation«.

[12] Mit einem solchen Signalisieren klarer Zustimmungsbereitschaft, mithin der unmissverständlichen Bekundung, die StA werde dem unterbreiteten Verständigungsvorschlag unter Berücksichtigung der bekannten Umstände wahrscheinlich zustimmen, lässt sich das Rügevorbringen ohne Weiteres in Einklang bringen. Dass der Sit-

Nach alledem war der Strafrichter des AG … aus Gründen der prozessualen Fürsorgepflicht gehalten, dem Angeklagten von Amts wegen einen Verteidiger beizuordnen, der ihm in der Hauptverhandlung beistehen und mit dem er sich hätte beraten können. Der unmittelbar nach Urteilsverkündung von dem Angeklagten erklärte Rechtsmittelverzicht kann bei Würdigung der Gesamtumstände in der Person des Angeklagten nicht als rechtswirksam erachtet werden. Da der im Protokoll beurkundete Rechtsmittelverzicht mithin der Zulässigkeit des fristgerecht eingelegten Rechtsmittels nicht entgegensteht, war der angefochtene Beschluss aufzuheben. …

Mitgeteilt von den Mitgliedern des 2. Strafsenat des OLG Celle

StPO §§ 243 Abs. 4 S. 1, 257 Abs. 3

Verweist der Vorsitzende wegen des Inhalts von Verständigungsgesprächen – allein – auf die hierüber geführten Protokolle, genügt er der Mitteilungspflicht nach §§ 243 Abs. 4 S. 1, 257 Abs. 3 StPO nicht (Red).

BGH, Beschl. v. 8.3.2023 – 1 StR 19/23 (LG Landshut)

Das LG hat den Angekl wegen Diebstahls … zu einer Gesamtfreiheitsstrafe … verurteilt. … Die auf die Rüge einer Verletzung formellen und materiellen Rechts gestützte Revision des Angekl hat mit der Verfahrensbeanstandung einer Verletzung der Mitteilungspflicht nach §§ 243 Abs. 4 S. 1, 257c Abs. 3 StPO Erfolg.

I. 1. Der Entscheidung liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

a) Nach Eröffnung des Hauptverfahrens fanden am 24.5.2022 und am 7.6.2022 außergerichtliche Vorgespräche mit sämtlichen Verteidigern der drei Angekl – lediglich der Verteidiger des Beschwerdeführers, Rechtsanwalt S, war am 24.5.2022 urlaubsbedingt verhindert –, der Vertreterin der StA sowie dem Vorsitzenden Richter und dem Berichterstatter statt. In beiden Besprechungen wurde eine mögliche Verfahrensverständigung erörtert. In dem Gespräch am 7.6.2022 wurde die zu erwartende Strafhöhe im Falle eines Geständnisses des Angekl zwischen dem Vorsitzenden Richter, dem Beisitzer, der Vertreterin der StA und Rechtsanwalt S als Verteidiger des Angekl mit dem Hinweis darauf besprochen, dass eine Erörterung mit den weiteren Verteidigern unter Bezugnahme auf das Besprechungsprotokoll vom 24.5.2022 bereits stattgefunden habe.

b) Der Vorsitzende Richter gab in dem Gespräch vom 7.6.2022 eine Einschätzung zu den Tatvorwürfen ab und wies darauf hin, dass sich in erheblichem Maß strafmildernd auswirken könne, wenn der Angekl weitergehende Informationen zu weiteren, unbekannten Tatbeteiligten liefern könnte.

c) Daraufhin erläuterte die Vertreterin der StA ihre Sichtweise und erklärte, dass bei einem Geständnis mit einer Freiheitsstrafe von mindestens sieben Jahren und sechs Monaten zu rechnen sei. Bei einer echten Aufklärungshilfe könne diese Strafe auch reduziert werden, wobei insoweit keine konkrete Zahl genannt werden könne. Ohne geständige Einlassung sei mit einer Mindeststrafe von neun Jahren Freiheitsstrafe zu rechnen.

d) Der Vorsitzende Richter stellte im Anschluss daran folgenden Strafrahmen in Aussicht: Ohne ein Geständnis sei mit einer Verurteilung … *[zu]* einer Freiheitsstrafe zwischen neun Jahren und elf Jahren zu rechnen, bei einem Geständnis mit einer solchen zwischen sieben Jahren und sechs Monaten sowie neun Jahren und sechs Monaten. Sollte ein Geständnis über den Tatbeitrag des Angekl hinaus weitere Informationen enthalten, so könnte von einem Strafrahmen von sieben Jahren bis zu acht Jahren und sechs Monaten Freiheitsstrafe auszugehen sein. Bei sehr weitgehenden Informationen zu den Beteiligten und Dritten sei daran zu denken, dass die Strafe noch weiter reduziert werden könnte, möglicherweise bis zur Hälfte der ansonsten in Aussicht gestellten Strafe. Etwas Genaueres könne noch nicht gesagt werden; das hänge von der Wertigkeit der Informationen ab.

e) Schließlich erläuterte auch der Verteidiger des Angekl seine Einschätzungen hinsichtlich der Tatvorwürfe und äußerte, dass er die Differenz der in Aussicht gestellten Strafen bei einem Geständnis und ohne Geständnis für zu gering halte.

2. Eine Verständigung kam nicht zustande. Zu Beginn der Hauptverhandlung am 19.7.2022 gab der Vorsitzende nach der Feststellung der Personalien bekannt, dass eine Verständigung bislang nicht vorliege. Es hätten am 24.5.2022 und 27.6.2022 (richtig: 7.6.2022) Erörterungen mit letztlich sämtlichen Verteidigern stattgefunden. Dabei seien durch die StA, die Berufsrichter der Strafkammer und … *[die Verteidiger]* Strafmaßvorstellungen je nach dem jeweiligen Prozessverhalten ausgetauscht worden. Verständigungen seien dabei nicht zustande gekommen. Im Übrigen nehme er „auf die Einzelheiten zu den jeweils erstellten Protokollen Bezug", die übersandt worden seien.

3. Der Beschwerdeführer ließ sich anschließend am ersten Hauptverhandlungstag, noch vor Eintritt in die Beweisaufnahme, in objektiver und subjektiver Hinsicht zu seiner eigenen Tatbeteiligung geständig ein …

II. 1. Die Rüge der Verletzung der Mitteilungspflicht nach § 243 Abs. 4 S. 1 StPO hat Erfolg. …

b) Die Verfahrensrüge ist begründet. Der Vorsitzende der Strafkammer hat die sich aus § 243 Abs. 4 S. 1 StPO ergebende Pflicht zur Information über außerhalb der Hauptverhandlung geführte verständigungsbezogene Erörterungen verletzt, indem er das Ergebnis des Gesprächs vom 7.6.2022 zwar in der Hauptverhandlung als erfolglose Verständigungsbemühungen referiert, den Inhalt aber unzureichend dargestellt hat, weil er hinsichtlich der Einzelheiten des Inhalts der geführten Gespräche lediglich auf die übersandten Protokolle verwies.

aa) Bei Gesprächen, die außerhalb der Hauptverhandlung geführt werden und als Vorbereitung einer Verständigung verstanden werden können, ist vom Vorsitzenden über deren wesentlichen Inhalt in der Hauptverhandlung zu informieren (§ 243 Abs. 4 StPO). Die Mitteilungspflicht greift ein, sobald ausdrücklich oder konkludent die Möglichkeit und die Umstände einer Verständigung im Raum stehen, was jedenfalls dann der Fall ist, wenn Fragen des prozessualen Verhaltens in Konnex zum Verfahrensergebnis gebracht werden und damit die Frage nach einer oder die Äußerung zu einer Straferwartung naheliegt. Zum mitzuteilenden Inhalt solcher Erörterungen gehört, welche Standpunkte von den einzelnen Gesprächsteilnehmern vertreten wurden, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen wurde und ob sie bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen ist (vgl. BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168 Rn 85 m.w.N.). Nach der Konzeption der gesetzlichen Regelung sind die Transparenz und Dokumentation von Verständigungsgesprächen zu gewährleisten. Dies erfordert als Voraussetzung einer effektiven Kontrolle durch die Öffentlichkeit, die StA und das Rechtsmittelgericht die Mitteilung des Inhalts dieser Gespräche in der Hauptverhandlung selbst (vgl. BVerfG, Urt. v. 19.3.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., BVerfGE 133, 168 Rn 80 ff. und BVerfG, Beschl. v. 4.2.2020 – 2 BvR 900/19 Rn 22). Darüber hinaus dienen die Transparenz- und Dokumentationspflichten nach § 243 Abs. 4 StPO auch dem Schutz des von einer Verständigung betroffenen Angekl. Deshalb gewährleistet die Mitteilung der Einzelheiten der Gesprächsinhalte über verständigungsbezogene Erörterungen durch den Vorsitzenden in der Hauptverhandlung vornehmlich auch die Information des Angekl, der an den Gesprächen regelmäßig nicht beteiligt war, um für ihn eine Wissensparität zu schaffen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.2.2020 – 2 BvR 900/19 Rn 35 m.w.N.). Die Unterrichtung des Angekl (allein) durch seinen Verteidiger über den Inhalt der Verständigungsgespräche vermag die Mitteilung durch das Gericht in der Hauptverhandlung grundsätzlich nicht zu ersetzen. Richterliche und nichtrichterliche Mitteilungen sind nicht von identischer Qualität; der Strafprozessordnung liegt an verschiedenen Stellen die Wertung zugrunde, dass Authentizität, Vollständigkeit und Verständlichkeit einer Mitteilung oder Belehrung nur durch richterliches Handeln verbürgt sind (BVerfG, Beschl. v. 4.2.2020 – 2 BvR 900/19 Rn 38 m.w.N.).

bb) Gemessen an diesen Maßstäben war die Mitteilung des Vorsitzenden in der Hauptverhandlung zum Inhalt der verständigungsbezogenen Erörterungen defizitär. Eine Kontrollmöglichkeit hinsichtlich des Inhalts der Gespräche war für die Öffentlichkeit schon nicht gegeben. Auch der Beschwerdeführer könnte allenfalls durch seinen Verteidiger über die Einzelheiten der ergebnislos gebliebenen Verständigungsgespräche in Kenntnis gesetzt worden sein. Dies genügt jedoch nicht, um die sich aus § 243 Abs. 4 StPO ergebende Verpflichtung der richterlichen Mitteilungspflicht zu erfüllen. …

StPO §§ 329 Abs. 1 S. 1, 344 Abs. 2 S. 2

1. Will die Revision im Falle einer Erkrankung des Angekl eine unrichtige Beurteilung der Entschuldigung i.S.v. § 329 StPO geltend machen, hat sie den Entschuldigungsgrund der Erkrankung so hinreichend darzulegen, dass dem Revisionsgericht allein aufgrund des Vorbringens die Bewertung einer Krankheit als Entschuldigungsgrund ermöglicht wird. Dazu ist die Art der Erkrankung unter Angabe der Symptomatik in der Rechtfertigungsschrift detailliert darzustellen. Der mit einem ärztlichen Attest einer Arbeitsunfähigkeit unterlegte Vortrag, der Beschwerdeführer wäre erkrankungsbedingt verhandlungsunfähig gewesen, genügt nicht den Anforderungen von § 344 Abs. 2 S. 2 StPO.

2. Will die Revision die Verletzung der Aufklärungspflicht rügen und beanstanden, dass das Berufungsgericht trotz vorliegender Anhaltspunkte für einen bestimmten Entschuldigungssachverhalt diesem nicht in dem gebotenen Maße nachgegangen ist und die Aufklärung das Vorliegen eines genügenden Entschuldigungsgrundes ergeben hätte, ist darzulegen, welcher konkrete Umstand aufgeklärt werden sollte, welches Beweismittel benutzt werden sollte, warum sich diese Aufklärung aufdrängte und was sie zugunsten des Beschwerdeführers ergeben hätte (Ls).

BayObLG, Beschl. v. 5.4.2023 – 203 StRR 95/23
(LG Nürnberg-Fürth)

A. Das LG … hat die Berufung des … wegen Verstoßes gegen Weisungen während der Führungsaufsicht zu einer Freiheitsstrafe von drei Monaten verurteilten Angekl nach § 329 Abs. 1 StPO verworfen, weil er trotz ordnungsgemäßer Ladung in dem Termin zur Hauptverhandlung am 2.12.2022 ausgeblieben war. Die hiergegen gerichtete Revision des Angekl erweist sich als zulässig, jedoch unbegründet.

I. Die Verfahrensrüge der Verletzung von § 329 StPO erweist sich als unzulässig.

1. Die Verwerfung der Berufung nach § 329 StPO in der Berufungsinstanz setzt voraus, dass das Ausbleiben des Angekl nicht genügend entschuldigt ist. Dabei kommt es nicht darauf an, dass sich der Angekl selbst entschuldigt hat. Es genügt vielmehr, dass eine beim Vorhandensein von Anhaltspunkten von Amts wegen vorzunehmende Prüfung ergibt, dass das Fernbleiben des Angekl genügend entschuldigt ist (BGHSt 17, 391 zitiert nach juris Rn 15; KK/*Paul*, 9. Aufl., § 329 Rn 7 ff., 14 m.w.N.). Liegen in der Berufungshauptverhandlung Anhaltspunkte für einen Entschuldigungsgrund vor, hat das Gericht im Freibeweis zu prüfen, ob er zutrifft (BGHSt 17, 391; BayObLG, Beschl. v. 31.3.2020 – 202 StRR 29/20, juris Rn 9; BayObLG, Beschl. v. 12.9.2000 – 5 StRR 259/00, juris Rn 9) und das Ergebnis der Abklärung im Urteil darzulegen. Etwa vorgebrachte Entschuldigungsgründe und sonstige als Entschuldigung in Betracht kommende Tatsachen müssen in den

StV
STRAFVERTEIDIGER

Heft 9/2023 · 42. Jahrgang
Seiten 577–656

Rechtsanwalt Prof. Dr. Björn Gercke, Köln
Prof. Dr. Matthias Jahn, Frankfurt/M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Helmut Pollähne, Bremen
Prof. Dr. Dominik Brodowski, Saarbrücken
Rechtsanwältin Lea Voigt, Bremen

Verlag:
Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Str. 1
50354 Hürth

Katharina Schuler
Tel.: 02233 / 3760-7238
Fax: 02233 / 3760-7005-73
E-Mail: Katharina.Schuler@wolterskluwer.com

Entscheidungen

Die mit * gekennzeichneten Entscheidungen sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmt. Nicht rechtskräftige Entscheidungen sind mit dem Zusatz »n.r.« gekennzeichnet. Bei Leitsätzen, die nicht ausdrücklich als amtlich gekennzeichnet sind, handelt es sich um solche der Redaktion.

Verfahrensrecht

Mitteilungen über Verständigungsgespräche

StPO § 243 Abs. 4

1. Die Mitteilungspflicht aus § 243 Abs. 4 StPO ist Teil der im Verständigungsverfahren geltenden Transparenz- und Dokumentationsregeln, die gewährleisten sollen, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung strafprozessualer Grundsätze kein Raum verbleibt.

2. Es ist nicht nur der Umstand mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt. Dabei ist regelmäßig anzugeben, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob diese bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind.

3. Sinn und Zweck der Regelung gebieten eine möglichst umgehende Mitteilung.

4. Über frühere Verständigungsgespräche ist auch nach einem Wechsel im Vorsitz zu berichten.

BGH, Beschl. v. 08.02.2023 – 6 StR 284/22 (LG Hildesheim)

Aus den Gründen: [1] Das *LG* hat den Angekl. wegen Betruges in Tateinheit mit Urkundenfälschung in 44 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 J. 8 M. verurteilt und die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Zudem hat es eine Einziehungsentscheidung getroffen. Die Revision des Angekl. hat mit der Rüge einer Verletzung des § 243 Abs. 4 StPO Erfolg (§ 349 Abs. 4 StPO).

[2] **I.** Der Rüge liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

[3] Am 13.06.2019 fand auf Initiative des früheren Vors. der StrK eine mündliche Besprechung statt, in der der äußere Ablauf der Hauptverhandlung i.S.d. § 213 Abs. 2 StPO abgestimmt werden sollte. An dem etwa einstündigen Termin nahmen die damaligen Berufsrichter der StrK, der Verteidiger und ein OStA teil. Letzterer wies in dem Gespräch u.a. darauf hin, der Angekl. habe seine Vertrauensstellung als Pastor missbraucht; dies könne strafschärfend gewertet werden. Der Vors. gab an, die *StrK* habe das in anderen Fällen auch so entschieden. Der OStA hob weiter hervor, er strebe eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung an, wenn sich der Angekl. nicht reumütig und einsichtig zeige. Dazu erklärte der damalige Vors., man könne durchaus »goldene Brücken« bauen, sofern sich der Angekl. entsprechend verhalte. Der Verteidiger wies auf den Gesundheitszustand des Angekl. hin und erklärte, dass dieser nur sehr eingeschränkt belastbar sei. In der am 20.01.2021 begonnenen Hauptverhandlung stellte die (nunmehrige) Vors. der StrK gem. § 243 Abs. 4 StPO fest, dass »Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen ist, nicht stattgefunden haben.« Am 22.02.2021 erklärte sie in laufender Hauptverhandlung, sie halte die Sache für eine Verständigung geeignet. Bei einem Geständnis komme die Verhängung einer Strafe in Betracht, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt werde und die nicht unter 1 J. betrage. Der Angekl. möge sich dies überlegen. Der Verteidiger entgegnete in der Hauptverhandlung v. 09.03.2021, er verstehe die Mitteilung als Anregung für Verständigungsgespräche, diese sei aber noch nicht vollständig, da die *Kammer* bloß eine Strafuntergrenze benannt habe.

[4] In der Zeit v. 12.07. bis 04.10.2021 kam es zwischen der Vors. und dem Verteidiger zu insg. vier Telefonaten, in denen sie sich über ein etwaiges Ergebnis der Hauptverhandlung austauschten. So fragte die Vors. den Verteidiger am 12.07.2021, welche Möglichkeiten einer Verständigung er sich denn vorstellen könne. Er erwiderte u.a., nach seiner Auffassung könne eine Lösung mit dem von ihr in Aussicht gestellten Strafmaß auch bei den 19 vollständig eingestandenen Taten sowie weiteren Urkundenfälschungen sachgerecht sein; ein schlichtes Geständnis weiterer Fälle stünde aber im Widerspruch zum bisherigen Vorbringen des Angekl. Die Vors. erklärte, sie könne sich eine solche Lösung nicht vorstellen, und deutete an, dass jedenfalls zehn weitere Fälle eingestanden werden sollten wie auch der Umstand, dass die Unterschriften auf den Quittungen falsch seien. In den nachfolgenden Telefonaten v. 15. und 16.07. sowie v. 04.10.2021 sprachen beide zudem über ein etwaiges Schuldanerkenntnis des Angekl. gegenüber dem Kirchengemeindeverband.

[5] Im Anschluss an die Hauptverhandlung v. 05.10.2021 fand eine weitere Besprechung der Verfahrensbeteiligten (ohne den Angekl.) statt. Dabei wurde über den Stand der Beweisaufnahme, insb. über die Beweisbedeutung gefälschter Quittungen gesprochen. Der Verteidiger wiederholte seinen Vorschlag aus dem Telefonat v. 12.07.2021, das Verfahren auf die vom Angekl. eingeräumten Taten zu beschränken. Dem stimmte die Sitzungsvertreterin der StA nicht zu. Daraufhin erzielten die Beteiligten Einigkeit darüber, dass die *StrK* einen Vorschlag für eine Verständigung konkretisieren solle.

[6] In der Hauptverhandlung v. 13.10.2021 verlas die Vors. dann eine Erklärung zu »Erörterungen des Verfahrenstands und Verständigungs-

gespräch zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten«. Darin heißt es: »Neben der Hauptverhandlung wurden (auch) zur Vorbereitung einer Verständigung der Verfahrensstand sowie die Möglichkeit einer einverständlichen Erledigung erörtert. Die Frage der Verständigung wurde am 05.10.2021 unter Beteiligung der *Kammer*, einschließlich der Schöffen, der Vertreterin der StA und dem Verteidiger erörtert. Es wurde Einigkeit erzielt, dass die *Kammer* auf der Grundlage ihrer vorläufigen Bewertung des Verfahrensstandes einen Verständigungsvorschlag unterbreitet. Dazu gibt die *Kammer* die folgende Einschätzung bekannt: [...]«.

[7] **II.** Die Mitteilungen der Vors. genügen nicht den rechtlichen Anforderungen des § 243 Abs. 4 StPO.

[8] **1.** Nach dieser Vorschrift ist über Erörterungen nach §§ 202a, 212 StPO zu berichten, die außerhalb einer Hauptverhandlung stattgefunden haben und deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung (§ 257c StPO) gewesen ist. Die Mitteilungspflicht ist Teil der im Verständigungsverfahren geltenden Transparenz- und Dokumentationsregeln, die gewährleisten sollen, dass Erörterungen mit dem Ziel einer Verständigung stets in öffentlicher Hauptverhandlung zur Sprache kommen, so dass für informelles und unkontrollierbares Verhalten unter Umgehung strafprozessualer Grundsätze kein Raum verbleibt (vgl. *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 – 2 BvR 2628/10 u.a., *BVerfGE* 133, 168 Rn. 80 ff. [= StV 2013, 353]; *BGH*, Urt. v. 03.11.2022 – 3 StR 127/22 m.w.N.). Die Mitteilungspflicht verfolgt zum einen den Zweck, den Angekl., der an Verständigungsgesprächen nicht teilgenommen hat, durch eine umfassende Unterrichtung über die wesentlichen Gesprächsinhalte seitens des Gerichts in die Lage zu versetzen, eine sachgerechte autonome Entscheidung über sein Verteidigungsverhalten zu treffen (vgl. *BVerfG* und *BGH* a.a.O.). Zum anderen soll insb. § 243 Abs. 4 StPO eine effektive Kontrolle des Verständigungsgeschehens durch die Öffentlichkeit gewährleisten (vgl. *BVerfG* a.a.O. Rn. 65, 81, 87 ff.; Beschl. v. 04.02.2020 – 2 BvR 900/19, NJW 2020, 2461 Rn. 22 f., 26, 32, 35 [= StV 2020, 357]; BGH a.a.O.; KK-StPO/Schneider, 9. Aufl. 2023, § 243 Rn. 37 m.w.N.). Hiernach ist nicht nur der Umstand mitzuteilen, dass es solche Erörterungen gegeben hat, sondern auch deren wesentlicher Inhalt. Dabei ist regelmäßig anzugeben, wer an dem Gespräch teilgenommen hat, von welcher Seite die Frage einer Verständigung aufgeworfen worden ist, welche Standpunkte die einzelnen Gesprächsteilnehmer vertreten haben und ob diese bei anderen Gesprächsteilnehmern auf Zustimmung oder Ablehnung gestoßen sind (vgl. *BVerfG*, Urt. v. 19.03.2013 a.a.O. Rn. 85; *BGH* a.a.O.; Beschl. v. 31.08.2021 – 2 StR 339/20, NStZ 2022, 245 Rn. 8).

[9] **2.** Diesen Anforderungen entsprach die Mitteilung der Vors. v. 13.10.2021 nicht. Sie beschränkte sich im Wesentlichen auf den Umstand, dass die Frage der Verständigung am 05.10.2021 unter Beteiligung der *StrK*, einschließlich der Schöffen, der Vertreterin der StA und dem Verteidiger erörtert worden sei und im Ergebnis dessen die *StrK* einen Verständigungsvorschlag vorlegen solle. Die Vors. informierte hingegen nicht darüber, dass solche Gespräche zunächst allein zwischen ihr und dem Verteidiger geführt worden waren, bereits drei Monate zuvor, nämlich im Juli 2021 begonnen und sich über mehrere Tage hingezogen hatten. Ferner teilte sie nicht mit, dass sie sich mit dem Verteidiger bereits zum Umfang des Geständnisses, insb. zur konkreten Anzahl der vom Angekl. begangenen Taten sowie über eine Schadenswiedergutmachung ausgetauscht hatte. Ebenso wenig lässt sich der Mitteilung entnehmen, wer bei den Erörterungen welche Positionen vertreten hatte.

[10] Angesichts der inhaltlichen Defizite kann offenbleiben, ob die Mitteilung auch deshalb nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprach, weil sie erst mit erheblicher zeitlicher Verzögerung erfolgte. Zwar bestimmt § 243 Abs. 4 S. 2 StPO keinen Zeitpunkt, zu der die erforderlichen Angaben in der Hauptverhandlung mitzuteilen sind. Gleichwohl gebieten Sinn und Zweck der Regelung eine möglichst umgehende Mitteilung (vgl. *BGH*, Beschl. v. 03.08.2022 – 5 StR 62/22, NStZ 2022, 761 [= StV 2022, 778]; v. 25.06.2020 – 3 StR 102/20, NStZ 2021, 310 [= StV 2021, 1]; v. 06.02.2018 – 1 StR 606/17, NStZ 2018, 419 [420]).

[11] **3.** Auch die Mitteilung v. 20.01.2021 gem. § 243 Abs. 4 S. 1 StPO, dass bis dahin keine Erörterungen nach den §§ 202a, 212 StPO, deren Gegenstand die Möglichkeit einer Verständigung gewesen seien, stattgefunden hätten, war unzutreffend. Zwar weist der GBA in seiner Antragsschrift zu Recht darauf hin, dass die Besprechung v. 13.06.2019 in erster Linie der Abstimmung des äußeren Ablaufs der Hauptverhandlung diente. Ebenso wenig stellte die Erklärung des OStA, der Missbrauch der Vertrauensstellung als Pastor könne strafschärfend gewertet werden und er strebe eine unbedingte Freiheitsstrafe an, falls sich der Angekl. nicht reumütig und einsichtig zeige, schon eine »Erörterung« i.S.d. § 243 Abs. 4 StPO dar. Denn niemand kann und darf dem Gericht mitteilungsbedürftige Verständigungsgespräche aufzwingen (so zutr. *Schneider*, a.a.O. Rn. 43). Zu einer mitteilungspflichtigen Erörterung erwuchs diese zunächst einseitige Aussage jedoch durch die daran anknüpfende Äußerung des Vors., man könne durchaus »goldene Brücken bauen«, sofern sich der Angekl. entsprechend verhalte. Damit wollte der Vors. offenkundig nicht nur allg. auf die strafmildernde Wirkung von geständigen Einlassungen hinweisen (vgl. dazu *BGH*, Beschl. v. 16.06.2021 – 1 StR 92/21, NStZ-RR 2021, 317 [= StV 2021, 775]; v. 14.04.2015 – 5 StR 9/15, NStZ 2015, 535 [= StV 2016, 87]). Vielmehr gab er insb. dem Verteidiger unmissverständlich zu erkennen, dass er – ebenso wie der Vertreter der StA – bei einer geständigen Einlassung eine Strafobergrenze von 2 J. und auch eine Strafaussetzung zur Bewährung als angemessen erachte.

[12] Die Pflicht, den Inhalt dieses Gesprächs mitzuteilen, entfiel schließlich nicht dadurch, dass es nachfolgend zu einer Änderung der Besetzung der StrK gekommen ist und insb. die spätere Vors. nicht an der Erörterung teilgenommen hatte. Denn mit der Zielsetzung des § 243 Abs. 4 StPO, den Angekl. und die Öffentlichkeit über verständnisbezogene Erörterungen umfassend zu informieren, wäre es unvereinbar, die spruchkörperbezogene Mitteilungspflicht davon abhängig zu machen, dass sich die Besetzung des Gerichts im Nachhinein noch ändert (vgl. *BGH*, Urt. v. 23.07.2015 – 3 StR 470/14, NStZ 2016, 221 [= StV 2016, 81]; *Schneider*, a.a.O. Rn. 47). Eine zutr. Mitteilung war zu Beginn der Hauptverhandlung auch noch möglich. Zwar hatte der frühere Vors. die verständigungsbezogenen Inhalte der Unterredung v. 13.06.2019 entgegen §§ 202a, 212 StPO nicht aktenkundig gemacht. Doch hatte einer der beiden Berufsrichter der StrK sowohl an der Erörterung als auch an der Hauptverhandlung teilgenommen.